

Porto-Ermäßigung auf Abdrücke von Kautschuk-Stempeln und -Typen. Abdrücke von Kautschuk-Stempeln, -Buchstaben und -Zahlen sind gegen die ermäßigte Taxe für Drucksachen (3 Pf. bis 50 Gr.) zugelassen.

Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung werden ungestempelt in Mengen von mindestens 5 Stück zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verkauft. Die Frankierung der Postanweisung wie der Postkarte hat durch Aufkleben von Freimarken zu erfolgen. Auch die angehängte Postkarte muß vom Absender der Anweisung frankiert werden, sonst wird die ganze Anweisung nicht zur Beförderung angenommen. Die angehängte Karte wird dem Adressaten der Postanweisung zur Ausfertigung der Empfangs-Bestätigung überlassen, die Postkarte kann auch zu anderen Mitteilungen benutzt werden. Für tele-

graphische Postanweisungen, sowie für Marine-Postanweisungen können diese Formulare nicht verwendet werden.

Die von der Privat-Industrie hergestellten Postkarten dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Postkarten-Formularen abweichen. Den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Karten sind mit Briefporto — also mit 15 Pfennig Strassporto zu belegen.

Ansichtskarten, deren Bilderschmuck durch Prägung hergestellt ist, werden auf Grund der Bestimmungen in den §§ 3 und 7 der Postordnung vom 20. März 1900 gegen die Postkartentaxe nur dann befördert, wenn die Prägung an den für Adresse und Bestimmungsort sowie für das Aufkleben der Marke bestimmten Stellen der Vorderseite nicht sichtbar ist. Andernfalls unterliegen die Karten dem Briefporto.

Telegraphen-Verkehr.

Für den Telegramm-Verkehr ist die Haupttelegraphenstelle beim Hauptpostamt im Sommerhalbjahr von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends und im Winterhalbjahr von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends geöffnet. Die Aufgabe der Telegramme hat im Schalterraume an einer bestimmten Stelle zu erfolgen. Ist dieselbe an Sonn- und Feiertagen geschlossen, können Telegramme bei der Telegraphenstelle im Hofe, 2 Treppen, links, aufgegeben werden.

Außerdem ist dem Telegrammverkehr das Zweigpostamt am Bahnhofe ununterbrochen Tag und Nacht geöffnet.

Beim Zweigpostamte 3 in der äußeren Grottauerstraße können nur Wochentags von 8—1 Uhr mittags und von 3—8 Uhr abends, Sonn- und Feiertags von 8—9 Uhr morgens, 12—1 Uhr mitt. Telegramme aufgegeben werden.

Auch können bei der Eisenbahn-Telegraphenstation auf dem Bahnhofe Telegramme zur Beförderung aufgegeben werden, hauptsächlich von Personen, welche mit den Eisenbahnzügen ankommen oder abreisen. Ferner sind alle Post- u. Telegraphenboten ermächtigt, auf ihren Bestellungen Telegramme anzunehmen und haben dafür eine Bestellgebühr von 10 Pf. zu beanspruchen.

Wünscht der Empfänger eines Telegramms, daß dasselbe während der Nacht, also von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh, nicht bestellt werden soll, so hat der betreffende eine diesbezügliche schriftliche Erklärung bei der Ortspostanstalt niederzulegen.

Den Teilnehmern an den Fernsprech-Einrichtungen können die für sie eingehenden Telegramme auf Wunsch mittels Fernsprechers übermittlelt werden. Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rück-

sicht auf die Wortzahl 10 Pfennig. Die zugesprochenen Telegramme werden dem Empfänger in einem verschlossenen, mit seinem Namen und seiner Wohnung versehenen Umschlag durch die Post übersandt. Der Gebührenbetrag für das Zusprechen ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die Gebühr für das Zusprechen eines Telegramms wird nicht erhoben, wenn der Aufgeber das Gilbotenlohn vorausbezahlt hat. Eine Rückzahlung des überschießenden Betrages des Gilbotenlohnes findet nicht statt. Die Aufnahmegebühr abgehender Telegramme beträgt 1 Pfennig für das Wort, mindestens 20 Pfennig; überschießende Beträge werden auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Summe abgerundet. Anträge wegen Uebermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher unter den angegebenen Bedingungen sind von den Teilnehmern an das betreffende Ortspostamt zu richten.

Gebühren für Telegramme:

	Worttage Pf.
Deutschland (innerer Verkehr)	5
(Stadtverkehr)	3
Luxemburg, Oesterreich-Ungarn	5
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10
Frankreich	12
Italien, Norwegen, Schweden	15
Großbritannien u. Irland (mind. 80 Pf.)	15
Bosnien, Bulgarien, Montenegro, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Spanien	20
Gibraltar	25
Griechenland	30
Malta	40
Türkei	45
Mindestbetrag für ein Stadttelegramm	30 Pf.,
im allgemeinen deutschen Verkehr	50 Pf.